

Dienstag, 23. Januar 1951

Kupfer- und Zink-
bezüge aus Belgien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 22. Januar 1951.
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 22. Januar 1951.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

I.

* Die immer schwieriger werdenden Eindeckungsmöglichkeiten an Buntmetallen, insbesondere an Kupfer und Zink veranlassten uns, nach Quellen zu suchen, die es der schweizerischen Wirtschaft und der Armee ermöglichen, sich rasch und zu annehmbaren Preisen mit nennenswerten Mengen dieser Rohstoffe einzudecken. Bezüge aus Ue-bersee zu normalen Bedingungen sind heute so gut wie ausgeschlossen, sodass man sich an den einzigen in Frage kommenden europäischen Lieferanten, d.h. Belgien, wenden musste. Eine erste Fühlungnahme des Präsidenten des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank mit dem Gouverneur der Belgischen Nationalbank ergab, dass Belgien grundsätzlich bereit war, unserem Lande Rohkupfer und Rohzink zu liefern. Solche Lieferungen wurden jedoch zum vorneherein von einem Entgegenkommen der Schweiz auf finanziellem Gebiet abhängig gemacht. Diese Bedingung wurde damit begründet, dass Belgien seine für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Oktober 1950 der Schweiz gegenüber passive Zahlungsbilanz im Betrag von über 270 Millionen Franken durch Goldzessionen ausgleichen musste, was nicht notwendig gewesen wäre, wenn wir, wie die übrigen OECE-Länder der europäischen Zahlungsunion schon am 1. Juli 1950 beigetreten wären. In diesem Falle wäre der Ausgleich auf dem Wege der multilateralen Verrechnung erfolgt, unter Belastung der schweizerischen Quote.

Mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit, der Schweiz namhafte Quantitäten Kupfer und Zink zu sichern, wurde beschlossen, mit einer offiziellen belgischen Delegation diesbezügliche Verhandlungen aufzunehmen. Diese Verhandlungen fanden am 19. und 20. d.M. in Bern statt.

II.

Die belgische Delegation kam mit dem Auftrag nach Bern, sich in der Schweiz möglichst viel Gold zu beschaffen, um die Goldverluste der Belgischen Nationalbank, die der obenerwähnten Zessionen und verschiedener anderer Umstände wegen in den letzten Monaten

- 2 -

einen ausserordentlich grossen Umfang angenommen hatten, einigermaßen auszugleichen.

Die belgische Offerte lautete auf die Lieferung von 10'000 Tonnen Kupfer und 2500 Tonnen Zink. In dieser Offerte waren 4500 Tonnen Kupferhalbfabrikate inbegriffen, die für unsere Industrie oder die Armee unverwendbar waren. Zudem wurde die Rückerstattung des während der Periode vom 1. Juli bis 31. Oktober 1950 der Schweiz zedierten Goldes verlangt (ca. 270 Millionen Franken) mit Verrechnung des Gegenwertes über die europäische Zahlungsunion. Im weiteren beantragten die Belgier die Rückzahlung eines von schweizerischen Banken im Oktober letzten Jahres der belgischen Regierung in freien Devisen gewährten kurzfristigen Darlehens im Betrag von 55 Millionen Franken auf dem Wege der Verrechnung über die europäische Zahlungsunion. Ausserdem verlangten sie - wie dies in Vorbesprechungen schweizerischerseits in Aussicht gestellt worden war - die Bezahlung des Gegenwertes für die fraglichen Metalle in Gold. Gesamthaft verlangten die Belgier demnach eine Goldzession von mindestens 300 Millionen Franken.

Nach äusserst mühsamen Verhandlungen gelang es, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat ein Abkommen zu unterzeichnen, das angesichts der gegenwärtigen Versorgungsschwierigkeiten mit tragbaren Opfern verbunden ist.

Aus diesem Abkommen geht insbesondere folgendes hervor:

c

1. Belgien verpflichtet sich, bis Ende dieses Jahres 10'000 Tonnen Kupfer und 4000 Tonnen Zink zu liefern. Belgien verzichtet auf die Bezahlung dieser Rohstoffe in Gold.

2. Die Schweiz gewährt der belgischen Regierung einen Kredit von 150 Millionen Franken. Für diesen Betrag erhält die Belgische Nationalbank Gold aus schweizerischen Beständen. Dieser Kredit ist in achtzehn gleich grossen monatlichen Raten über die europäische Zahlungsunion rückzahlbar und wird zu 2 % verzinst.

Falls aus zwingenden Gründen die Rückzahlung nicht über die europäische Zahlungsunion geleitet werden kann, erfolgt sie gemäss neuen, zwischen den Notenbanken zu treffenden Vereinbarungen.

3. Das Darlehen schweizerischer Banken an die belgische Regierung im Betrag von 55 Millionen wird nicht über die europäische Zahlungsunion zurückbezahlt, was eine entsprechende zusätzliche Beanspruchung unserer Quote bedeutet hätte, sondern in freien Devisen oder Gold.

4. Sollte der teilweisen oder gänzlichen normalen Abwicklung in der Folge Hindernisse im Wege stehen, ist vorgesehen, dass sich die vertragschliessenden Parteien sofort über die Anpassung an die neue Lage verständigen.

- 3 -

Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement und der Schweizerischen Nationalbank wird antragsgemäss das vorgelegte Abkommen mit Belgien genehmigt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, 15 Expl.), an das Politische Departement sowie an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser